

Satzung  
für die Kindergärten  
des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) i. V. m. den §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) sowie der §§ 8 Abs. 1, 13 Abs. 5 und 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) und des Beschlusses der Verbandsversammlung des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz vom 07.12.2020 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1  
Trägerschaft

Der Kindergarten-Zweckverband Stecknitz betreibt zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes im Sinne von § 8 Absatz 1 und 13 Absatz 5 KiTaG die Kindergärten in

- Bliestorf, Neuer Weg 1
- Kastorf, Ratzeburger Str. 29
- Klempau, Dorfstr. 47
- Sierksrade, Steenkamp 1,

im Folgenden unter dem Begriff „Kindergärten“ zusammengefasst.

§ 2  
Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Kindergärten werden als unselbständige öffentliche Einrichtung des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz betrieben.

### § 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Kindergärten dienen der Erfüllung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach § 2 KiTaG.

Sie sind eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

### § 4 Dienstaufsicht, Hausherr

Die Kindergärten unterstehen der allg. Dienstaufsicht des Verbandsvorstehers. Hausherr der Kindergärten ist der Verbandsvorsteher. Die Hausherrrechte werden in seinem Auftrage durch die Kindergartenleitungen ausgeübt.

### § 5 Verwaltung und Leitung der Kindergärten, Personal

1. Die Verwaltung der Kindergärten obliegt dem Amt Berkenthin, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindergartenleitung übertragen worden sind.
2. Für die pädagogische, organisatorische, personelle und konzeptionelle Gesamtleitung der Verbandskindergärten ist die koordinierende Leitung des Zweckverbandes zuständig. Jeder Kindergarten hat außerdem eine Kindergartenleitung, die vor Ort die fachliche Leitung wahrnimmt.
3. Das erforderliche Personal für die Durchführung der Aufgaben der Kindergärten wird im Stellenplan ausgewiesen.
4. Die Aufgaben und Pflichten der Kindergartenleitungen und des weiteren Personals kann eine Dienstanweisung bestimmen.

### § 6 Elternversammlung

1. In den verbandseigenen Kindergärten werden regelmäßige Elternversammlungen durchgeführt. Näheres regelt § 32 Absatz 1 KiTaG
2. Den Elternversammlungen gehören alle erziehungs- und sorgeberechtigten Personen der von ihnen vertretenen Kinder an, die den jeweiligen Kindergarten besuchen.
3. Die Einladungen zu den Elternversammlungen erfolgen schriftlich durch die jeweilige Kindergartenleitung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Der Träger der Einrichtung ist einzuladen.

4. Die Kindergartenleitungen erstatten den Elternversammlungen über die Gesamtsituation des jeweiligen Kindergartens Bericht.

## § 7 Elternvertretung

1. Die Elternversammlungen wählen jeweils in ihrer ersten Sitzung nach Beginn des Kindergartenjahres aus jeder Kindergartengruppe als Elternvertretung nach § 32 KiTaG je eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.  
Im ersten Wahlgang bedarf die Wahl der Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Dabei haben Eltern bzw. Sorgeberechtigte gemeinsam eine Stimme pro Kind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
2. Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger. Näheres regelt § 32 Absatz 2 KiTaG.
3. Scheidet ein Mitglied der Elternvertretung vor Ablauf des Kindergartenjahres aus, so ist in der nächsten Elternversammlung ein neues Mitglied zu wählen.

## § 8 Beirat

1. In Verbandskindergärten mit mindestens 3 Gruppen wird ein Beirat gemäß § 32 Absatz 3 KiTaG eingerichtet, der sich aus je 2 Mitgliedern Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes (als Träger und Standortgemeinde) und der pädagogischen Kräfte sowie Mitgliedern der Elternvertretung zusammensetzt. § 32 Absatz 2 KiTaG ist entsprechend anzuwenden. Zu Vertreterinnen oder Vertretern des Zweckverbandes sollen regelmäßig 2 Mitglieder des jeweiligen Kindertagungsausschusses bestimmt werden.
2. Soweit die Zusammenarbeit dort nicht in einem anderen geeigneten Format sichergestellt ist, gilt Absatz 1 auch für kleinere Verbandskindergärten.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Im ersten Wahlgang bedarf die Wahl der Mehrheit von mehr als der Hälfte der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
4. Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im halben Jahr, schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Kindergartenleitung für den Träger. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Mindestens ein Drittel der in Abs. 1 bestimmten Mitgliederzahl kann die Einberufung des Beirates verlangen.

5. Zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden müssen mindestens zwei Drittel der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl anwesend sein. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.
6. Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf des Kindergartenjahres aus, so ist ein neues Mitglied von der nach Abs. 2 zuständigen Stelle zu entsenden bzw. zu bestimmen.
7. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen des Kindergartens mit. Näheres regelt § 32 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 KiTaG.
8. Die Stellungnahmen des Beirats sind dem Kindergarten-Zweckverband Stecknitz als Träger der Kindergärten vor dessen Entscheidungen schriftlich mitzuteilen.
9. Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Mitbestimmungsrecht bleiben unberührt.
10. Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich. Entschädigung für Sitzungen oder andere Beiratstätigkeiten werden nicht gewährt.

#### § 9 Anordnungsbefugnis

Der Verbandsvorsteher kann im Rahmen der Satzung - soweit im Einzelfall erforderlich - weitere Anordnungen treffen.

#### § 10 Anmeldung/Aufnahme in den Kindergarten

1. Die Aufnahme in die Regelgruppen der Kindergärten ist grundsätzlich nach Vollendung des 3. Lebensjahres möglich, in Ausnahmefällen können in jede Regelgruppe maximal 2 Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat aufgenommen werden. In Krippen- und altersgemischte Gruppen werden auch Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. Näheres regelt die Betriebserlaubnis des jeweiligen Kindergartens. Über Ausnahmen entscheidet die Heimaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg auf Antrag des Zweckverbandes.
2. In den Kindergärten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder aus dem Verbandsgebiet oder aus Wohngemeinden, die mit dem Zweckverband vertraglich Belegrechte vereinbart haben, aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb des Verbandsgebietes bzw. ohne Belegrecht nach Satz 1 ist grundsätzlich nur möglich, wenn ansonsten die Gruppen nicht voll belegt werden können. Über besondere Ausnahmefälle entscheidet der Kindergartenausschuss.

3. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach den vom Hauptausschuss aufgestellten Kriterien durch den jeweiligen Kindertagenausschuss. Die Aufnahme wird bestätigt.  
Aus einer Anmeldung besteht keine Aufnahmeverpflichtung. Die Aufnahmeanträge sind mit den nach § 3 Absatz 4 Satz 1 KiTaG über die Kita-Datenbank zu übermittelnden Daten entweder direkt in das Kita-Portal ([www.kitaportal-sh.de](http://www.kitaportal-sh.de)) einzugeben oder auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular – ggf. über die jeweilige Kindergartenleitung - an das Amt Berkenhth zu richten.
4. In besonderen Einzelfällen kann bei der Aufnahme von der Reihenfolge abgewichen werden, die sich aus der Anwendung der Kriterien nach Ziffer 3 ergeben. Die Entscheidung hierüber trifft der Kindertagenausschuss.
5. Bei der Aufnahme in den Kindergarten ist nach § 18 Absatz 6 KiTaG eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch des Kindergartens relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Weiterhin ist am Aufnahmetag eine maximal 5 Tage alte ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.  
Zudem ist bei der Aufnahme in den Kindergarten vorzulegen:
  1. eine ärztliche Bescheinigung nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz, dass bei dem Kind ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
  2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
  3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 Infektionsschutzgesetz genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat oder
6. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres. Über eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt entscheidet der Kindertagenausschuss im Einzelfall, sofern freie Plätze vorhanden sind.

## § 11 Öffnungszeiten

1. Die Kindergärten sind in jedem Kindergartenjahr 20 Tage geschlossen, und zwar
  - für die Dauer von 2 Wochen in den Sommerferien,
  - an Heiligabend und Silvester
  - an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr,
  - am Tag nach Christi Himmelfahrt,
  - an Konzeptions-/ Fortbildungstagen und
  - ggf. an beweglichen Ferientagen
2. Die Kindergärten sollen ihre Sommerschließzeiten miteinander sowie mit dem Ganztagsangebot der Stecknitz-Schule abstimmen, um Kindergartenpersonal und Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Urlaubsplanung zu erleichtern. Die Zeiten, in denen die Kindergärten Folgejahr geschlossen bleiben, werden von der jeweiligen Kindergartenleitung in der ersten Elternversammlung nach Beginn des Kindergartenjahres bekanntgegeben.
3. Die täglichen Öffnungszeiten der Kindergärten werden vom Hauptausschuss festgesetzt und orientieren sich am Bedarf, der durch regelmäßige Elternbefragungen ermittelt wird. Sie werden verbindlich, sobald sie in den Kita-Bedarfsplan des Kreises aufgenommen wurden.
4. Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit sicherzustellen, sollen die Kinder pünktlich in den Kindergarten kommen und auch wieder abgeholt werden. Näheres regelt die Kindergartenleitung.
5. Wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, bei betrieblichen Ausflügen oder auf Anordnung der Gesundheitsbehörden werden die Kindergärten ebenfalls geschlossen. Gleiches gilt - analog zu den Schulen - bei Pandemien, Notständen und Naturkatastrophen. Eine entsprechende Anordnung trifft der Verbandsvorsteher. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Kinder.

## § 12 Elternbeiträge

Für die Elternbeiträge gilt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindergärten des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz in der jeweils geltenden Fassung.

### § 13 Abmeldung

1. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni nicht entsprochen werden. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muß in diesem Fall von den Erziehungs- und Sorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich beim Amt Berkenthin vorgelegt werden.
2. In besonderen Fällen können Erziehungs- und Sorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Zum Zwecke der Aufnahme des Schulbesuchs ist keine Kündigung nötig.
3. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungs- und Sorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungs- und Sorgeberechtigten werden vorab schriftlich informiert.
4. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt und das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
5. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn das Kind nicht in der nötigen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder erheblich beeinträchtigt wird.
6. Der Träger darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungs- und Sorgeberechtigten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften erheben, verarbeiten und nutzen.

### § 14 Krankheit, Fernbleiben

1. Bei ansteckenden Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitgliedes ist die Kindergartenleitung sofort zu verständigen.
2. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

### § 15 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

1. Eine Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten. Die Kinder dürfen ohne schriftliche Einwilligung eines Erziehungs- und Sorgeberechtigten nicht alleine aus dem Kindergarten entlassen werden.

Auch zur Teilnahme an Tagesausflügen und zum Schwimmen ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungs- und Sorgeberechtigten erforderlich.

2. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum sowie vom Kindergarten und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindergartenpersonal nicht verantwortlich.
3. Die Mitarbeiterinnen übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der gebuchten Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungs- und Sorgeberechtigten.
4. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens, auf dem direkten Weg zum Kindergarten und vom Kindergarten und bei Veranstaltungen der Kindergärten außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Feste usw.), sind die Kinder durch die Unfallkasse Nord nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert.
5. Alle Unfälle (auch auf dem Hin- und Rückweg zum/vom Kindergarten), die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
6. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungs- und Sorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
7. Das Mitbringen von Spielsachen und Süßigkeiten wird in Absprache mit den Erzieherinnen geregelt. Schmuck, Geld sowie scharfe bzw. spitze Gegenstände gehören nicht in den Kindergarten. Zum Spielen im Freien braucht das Kind zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung. Zum Turnen sind Turnschuhe mit weißen Sohlen erforderlich. Für den Aufenthalt im Kindergarten werden Hausschuhe benötigt.
8. Mit der Leitung ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt wird und ob Personen als Begleitung ausgeschlossen sind.
9. Für den Verlust oder Verwechslung von Garderobe und der sonstigen Ausstattung der Kinder (Brottaschen, Turnzeug, Spielzeug oder ähnliches) wird keine Haftung übernommen.

## § 16

### Beschwerden

1. Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Kindergartenpersonals und der Kindergartenverwaltung (§ 5 Abs. 1) steht den Erziehungs- und Sorgeberechtigten das Recht der Beschwerde zu.
2. Beschwerden gegen das Kindergartenpersonal sind bei dem Verbandsvorsteher des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz vorzutragen.



§ 17  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindergärten des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz vom 22.04.2016 außer Kraft.

Berkenthin, den 07.12.2020

  
Frank Herzog  
Verbandsvorsteher

